

Örtliche Bauvorschrift (Satzung)

der Stadt Völklingen für das Gebiet der Waldstraße und Straße „Im Rehwinkel“ zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel in Völklingen – Wehrden

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO -) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsblatt S. 689) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich östliche Seite der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien der Strecken Saarbrücken/Großrosseln und Saarbrücken/Überherrn (Erzbahn) und der Straße „Im Rehwinkel“.

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude

- | | | |
|--------------------|--|---|
| a) Geschosshöhe: | Keller- bzw. Untergeschoss
Erd- bzw. Obergeschoss
Geschäftspavillon | max. 2,80 m
max. 3,00 m
max. 4,00 m |
| b) Dachform: | Satteldach
Geschäftspavillon: Flachdach | |
| c) Dachneigung: | 30°
Doppelhäuser der Waldstraße und Straße „Im Rehwinkel“:
40°
Geschäftspavillon: 0 – 3° zulässig. | |
| d) Dacheindeckung: | Satteldach: ortsüblich (z.B. Ziegel)
Flachdach: z.B. Bitumenpappe | |
| e) Kniestockhöhe: | keine zugelassen
Zum Ausgleich von Differenzen in Traufhöhe, die aus verschiedenen Geschosshöhen oder Höhenlagen der Gebäude im Gelände resultieren, sind Kniestockhöhe bis max. 0,50 m (gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Fußpfette) zugelassen. | |

- f) Dachaufbauten: nicht gestattet
- g) Dachüberstand: Satteldach: Traufe: max. 60 cm
Ortgang: max. 40 cm
Flachdach: max. 5 cm

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Rückwärtige Anbauten sind nur in Höhe des Erdgeschosses zulässig. Das Dach ist als Flachdach auszubilden.

Geschosshöhe und Farbgebung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 4

Gestaltung der Garagen

- a) Die max. lichte Höhe ist bis 2,60 m zulässig.
- b) Garagen, die mit dem Hauptgebäude eine Einheit bilden, sind diesem architektonisch anzupassen.
- c) Garagen, die nebeneinander auf der Grundstücksgrenze oder nahe beieinander errichtet werden, sind in der äußeren Gestaltung und Ausführung abzustimmen.
- d) Zulässige Dachform und Eindeckung:
Flachdach oder als flach geneigtes Dach (Pulldach), max. 10° Neigung als Massivdach mit Bitumenpappe- oder Wellasbest – Zement – Eindeckung.

§ 5

Gestaltung der Einfriedigung

- a) An der Straßengrenze:
Mauerwerk verputzt oder unverputzt, max. 0,30 m über Straßenkrone. Bei Anordnung von Pfeilern zum Anschlagen von Torflügeln und Pforten sind diese wenigstens 0,50 m hinter der Straßengrenze mit einer max. Höhe von 1,10 m anzuordnen.

Die Gestaltung der Zugänge kann individuell dem Hauptgebäude zugeordnet erfolgen.

- b) Seitliche Abgrenzung vor den Gebäudefluchten:
Wie unter a) Satz 1 beschrieben.
- c) Seitliche und rückwärtige Abgrenzungen hinter den Gebäudefluchten:
Mauerwerk oder Beton, dem Gelände anpassend (höchstens 30 cm über dem höherliegenden Gelände) und Maschendrahtzaun, max. 1,0 m hoch.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2-5 dieser örtlichen Bauvorschrift errichtet oder ändert.
- b) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Völklingen, 12. September 1974

gez.: Durand, Bürgermeister
i.V. des Oberbürgermeisters

Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 42 vom 15.11.1973